

Titel: Richtlinie zur Förderung von Radrouten

§ 1

Allgemeines und Ziele

- (1) Das Land Vorarlberg als Träger von Privatrechten gewährt Förderungen für den Aus-, Neu- und Umbau, die Instandsetzung sowie Planung und Konzeption von Radrouten für den Alltags- und Freizeitradverkehr mit dem Ziel, diese Radrouten entsprechend der Radverkehrsstrategie und dem Verkehrskonzept des Landes Vorarlberg landesweit zu vernetzen und zu verdichten sowie die Qualität der Radverkehrsinfrastruktur und die Verkehrssicherheit zu erhöhen.
Das prioritäre Ziel ist die Erhöhung des Radverkehrsanteils im Alltagsverkehr.
- (2) Die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung sind zu beachten.
- (3) Auf eine Förderung nach dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.
Die Vergabe von Förderungsmitteln erfolgt nach Maßgabe der hierfür im Landesvoranschlag vorgesehenen Mittel und muss im Einklang mit der Widmung der betreffenden Voranschlagstelle stehen.
- (4) Der Einsatz von Landesmitteln nach den Grundsätzen der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Nachhaltigkeit und Zweckmäßigkeit muss gewährleistet sein.

§ 2

Förderungswerbende

Förderungswerbende sind die Vorarlberger Gemeinden, Gemeindeverbände bzw. sonstige Zusammenschlüsse von Vorarlberger Gemeinden sowie Gemeindeimmobiliengesellschaften.

§ 3

Gegenstand der Förderung

- (1) Gegenstand dieser Förderung sind Radrouten, die in einem zwischen dem Land und den Gemeinden abgestimmten regionalen Radroutenkonzept ersichtlich und einer der folgenden Kategorien zugeordnet sind:

- a) Landesradrouten Alltag,
- b) örtliche Hauptradrouten Alltag,
- c) Landesradrouten Freizeit,

sowie konzeptive und planerische Maßnahmen, die vor allem zur Förderung des regionalen Alltagsradverkehrs beitragen.

(2) Prozess- und Projektbegleitung für Maßnahmen zur Förderung des Alltagsradverkehrs.

(3) Im Sinne dieser Richtlinie gilt als

- a) **Landesradroute Alltag:** ein für den Alltagsradverkehr vorgesehener Teil des Wege- und Straßennetzes mit primärer Verbindungs- und Durchleitungsfunktion; verbindet oder durchquert Gemeinden und wichtige Ortsteile; umfasst auch wichtige grenzüberschreitende Routen. Ausgewählte Landesradrouten Alltag werden zu Radschnellverbindungen weiterentwickelt,
- b) **Örtliche Hauptradroute Alltag:** ein für den Alltagsradverkehr vorgesehener Teil des Wege- und Straßennetzes mit wichtiger Sammel- und Zubringerfunktion für Landesradrouten Alltag oder zu wichtigen Zielen mit überkommunaler Bedeutung (wie Ortszentren, Schulen mit über die Gemeinde- bzw. Ortsteilgrenze hinausreichendem Einzugsgebiet, Bahnhöfe, Sportstätten, regionale Freizeiteinrichtungen udgl.),
- c) **Landesradroute Freizeit:** ein für den Freizeitradverkehr vorgesehener Teil des Wege- und Straßennetzes mit regionaler oder überregionaler Bedeutung; wichtige grenzüberschreitende Verbindungen im Freizeitnetz.

§ 4

Förderungswürdige Leistungen

(1) Förderungswürdig sind nachfolgende Leistungen für den Radverkehr (§ 3):

- a) Erstellung von Radroutenkonzepten,
- b) Erstellung von Studien,
- c) Externe Prozessbegleitung bei überregionalen Projekten bzw. Planungen und bei regionalen Netzwerken zur Radverkehrsentwicklung,
- d) Planung,
- e) Grundablöse,
- f) bauliche Maßnahmen im Zuge von Aus-, Neu- und Umbau sowie Instandsetzung von Anlagen, die dem Radverkehr dienen.

(2) Leistungen (Abs 1) für Gemeindestraßen, Genossenschaftsstraßen und öffentliche Privatstraßen, die dem motorisierten Verkehr dienen, können dabei nur anteilig entsprechend ihrem Nutzen für den Radverkehr anerkannt werden.

(3) Sonderausstattungen (z.B. Rastplätze, Servicestation, Trinkwasserbrunnen) können nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen gefördert werden.

(4) Nicht gefördert werden:

- a) laufende bauliche Instandhaltung und betriebliche Erhaltung der Radrouten,
- b) Mountainbikerouten,
- c) Feinerschließung im örtlichen Radroutennetz,
- d) Mehrkosten aufgrund gestalterischer Festlegungen der Förderungswerbenden, die über den üblichen Standard des Landes hinausgehen,
- e) geistige und administrative Eigenleistungen der Förderungswerbenden,

- f) technische Dimensionierungen, die sich aus anderen Nutzungen ergeben, die über den Radverkehr hinausgehen, oder
- g) Wiederherstellungsmaßnahmen in Zusammenhang mit z.B. Leitungsverlegungen an bzw. im Nahbereich der Radroute.

§ 5

Förderungsvoraussetzungen

- (1) Eine Förderung nach dieser Richtlinie kann nur erfolgen bei:
- a) Abstimmung der Maßnahme mit der förderungsgebenden Stelle (Abteilung Straßenbau VIIb) in einer möglichst frühen Phase,
 - b) Vorliegen der schriftlichen Förderungszusage (§ 10),
 - c) Einhaltung der technischen Voraussetzungen und Qualitätsstandards gemäß Abs. 2, 3 und 5 oder allfälligen zusätzlichen Vorgaben aus der Förderzusage,
 - d) Mit Ausnahme von Planungen, Studien und Konzepten werden Anträge auf Grund des administrativen Aufwandes erst ab einem Gesamtbetrag von mindestens brutto €5.000,00 bei der Förderung berücksichtigt.
 - e) Beantragung Fördermittel Dritter (z.B. Bund, EU, etc.) in Abstimmung mit der förderungsgebenden Stelle des Landes (Abt. VIIb).
- (2) Technische Voraussetzungen und Qualitätsstandards (nachfolgende Reihung der Radrouten nach Höhe des Standards):
- a) **Landesradroute Alltag:**
 1. Führung auf einem dem Radverkehr bzw. dem Rad- und Fußgängerverkehr vorbehaltenen Weg ist anzustreben;
 2. Regelbreite von 4,0 m bei Radwegen im Zweirichtungsverkehr (Mindestbreite 3,0 m);
 3. Regelbreite von 4,5 m bei Radschnellverbindungen im Zweirichtungsverkehr (Mindestbreite 4,0 m);
 4. Regelbreite des Radfahrstreifens und Mehrzweckstreifens 1,8 m (Mindestbreite 1,5 m);
 5. Regelbreite des Radfahrstreifens und Mehrzweckstreifens bei Radschnellverbindungen 2,0 m (Mindestbreite 1,8 m);
 6. Staubfreier, winterdiensttauglicher Belag;
 7. Beleuchtung im Ortsgebiet ist anzustreben;
Beleuchtung außerhalb des Ortsgebietes ist auf wichtigen Hauptverbindungen anzustreben, sofern es sich um kurze Verbindungen und Lückenschlüsse zwischen bereits beleuchteten Abschnitten handelt;
 8. Bei Führung im Mischverkehr: verordnete Höchstgeschwindigkeit 30-40 km/h (auf Radschnellverbindungen vorzugsweise Führung als Fahrradstraße aber höchstens verordnete Höchstgeschwindigkeit 30 km/h), geringe Verkehrsbelastung (auf Radschnellverbindungen max. DTV 2.500 Kraftfahrzeuge ohne nennenswertes Schwerverkehrsaufkommen), Konflikte mit ruhendem Verkehr sind zu vermeiden;
 9. Eine Bevorrangung der Radroute an Kreuzungen unter Beachtung von Sicherheitsaspekten ist anzustreben, Radschnellverbindungen sind grundsätzlich möglichst kreuzungsfrei zu gestalten und im Falle von Kreuzungen grundsätzlich zu bevorrangen;
 10. Querungshilfen bei Querung stark frequentierter Landesstraßen;
 11. RVS Radverkehr 03.02.13 ist möglichst einzuhalten, Abweichungen sind zu begründen.

b) örtliche Hauptradroute Alltag

1. Führung auf einem dem Radverkehr bzw. dem Rad- und Fußgängerverkehr vorbehaltenen Weg ist anzustreben;
2. Regelbreite von 3,0 m bei Radwegen im Zweirichtungsverkehr (Mindestbreite 2,5 m);
3. Regelbreite des Radfahrstreifens und Mehrzweckstreifens 1,5 m (Mindestbreite 1,3 m);
4. Staubfreier, winterdiensttauglicher Belag;
5. Beleuchtung im Ortsgebiet ist anzustreben; Beleuchtung außerhalb des Ortsgebietes ist auf wichtigen Hauptverbindungen anzustreben, sofern es sich um kurze Verbindungen und Lückenschlüsse zwischen bereits beleuchteten Abschnitten handelt;
6. Bei Führung im Mischverkehr: verordnete Höchstgeschwindigkeit 30-40 km/h, geringe Verkehrsbelastung, Konflikte mit ruhendem Verkehr sind zu vermeiden;
7. Eine Bevorrangung der Radroute an Kreuzungen unter Beachtung von Sicherheitsaspekten ist anzustreben;
8. Querungshilfen bei Querung stark frequentierter Landesstraßen;
9. RVS Radverkehr 03.02.13 ist möglichst einzuhalten, Abweichungen sind zu begründen.

c) Landesradroute Freizeit

1. Führung auf einem dem Radverkehr bzw. dem Rad- und Fußgängerverkehr vorbehaltenen Weg ist anzustreben;
2. Regelbreite von 3,0 m bei Radwegen im Zweirichtungsverkehr;
3. Radfahrstreifen und Mehrzweckstreifen falls Führung auf einem dem Radverkehr vorbehaltenen Weg nicht möglich (Regelbreite 1,5 m);
4. Bei Führung im Mischverkehr: verordnete Höchstgeschwindigkeit 30-40 km/h, geringe Verkehrsbelastung, Konflikte mit ruhendem Verkehr sind zu vermeiden;
5. Querungshilfen bei Querung stark frequentierter Landesstraßen;
6. RVS Radverkehr 03.02.13 ist möglichst einzuhalten, Abweichungen sind zu begründen.

- (3) Bei Überwiegen von anderen öffentlichen Interessen, wie bspw. Naturschutzinteressen, kann von einzelnen Vorgaben des Abs. 2 abgegangen werden.
- (4) Bei Überlagerungen von Radrouten ist der jeweils höhere Qualitätsstandard anzuwenden.
- (5) Die Planung der Radrouten und ihre Dimensionierungen erfolgen nach dem Prinzip der Angebotsplanung.

§ 6

Ausmaß der Förderungen

- (1) Die Höhe der Förderung beträgt bei Maßnahmen an Landesradrouten Alltag bis zu **70%** der anerkannten Kosten.
- (2) Die Höhe der Förderung beträgt bei Maßnahmen an örtlichen Hauptradrouten Alltag und Landesradrouten Freizeit bis zu **50%** der anerkannten Kosten.
Für Bauwerke wie Brücken, Unterführungen, große Stützmauern udgl. beträgt der Förderungssatz in diesen Kategorien bis zu **70%** der anerkannten Kosten.
- (3) Die Höhe der Förderung für die Erstellung von regionalen Radroutenkonzepten und -studien sowie Projekt- und Prozessbegleitung beträgt bis zu **70%** der anerkannten Kosten.

- (4) Der Förderungssatz wird reduziert bei Instandsetzungen und Maßnahmen am bestehenden Netz, sofern das regionale Radroutenkonzept eine abweichende zukünftige Linienführung vorsieht.
- (5) Der Förderungssatz kann reduziert werden bei
 - a) Nichteinhaltung der Voraussetzungen gemäß § 5 Abs 2 oder
 - b) kurz- und mittelfristigen Übergangslösungen.
- (6) Förderungsmittel anderer Förderungsinstitutionen sind von den Förderungswerbenden jedenfalls in Anspruch zu nehmen.
- (7) Erhalten Förderungswerbende eine Förderung Dritter, so erhöht das Land diese auf maximal jenen Betrag, der sich bei einer Förderung der anerkehbaren Bruttokosten gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie ergeben würde. Auch bei einer Förderung von Dritten beträgt der Eigenanteil der von den Förderungswerbenden zu tragenden Kosten für Landesradrouten Alltag und Bauwerke wie Brücken, Unterführungen, große Stützmauern udgl. mindestens 30%, für Landesradrouten Freizeit und örtliche Hauptradrouten mindestens 50% (ausgenommen bei Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Katastrophenfonds).
- (8) Im Fall einer Inanspruchnahme von Mitteln aus dem Katastrophenfonds berechnet sich die Förderungsbemessungsgrundlage aus den anerkannten Wiederherstellungskosten abzüglich der Unterstützung aus dem Katastrophenfonds.
- (9) Bei vorsteuerabzugsberechtigten Förderungswerbenden werden nur die Nettokosten anerkannt.

§ 7

Vorgezogene Prüfung der Förderungswürdigkeit

- (1) Die förderungsgebende Stelle kann das Vorhaben im Sinne einer kooperativen Planung lt. § 5 Abs 1 lit a bereits vor dem Ansuchen (§ 8) auf seine Förderungswürdigkeit überprüfen.
- (2) Mit dem Vorhaben sind von den Förderungswerbenden je nach Art des Projektes u. a. folgende Unterlagen vorzulegen:
 1. Übersichtsplan
 2. Regelprofil
 3. Zeitplan
 4. grobe Kostenschätzung.
- (3) Die Förderungswürdigkeit ist bei Gegebenheit schriftlich zu bestätigen, begründet jedoch keinen Rechtsanspruch auf eine Förderung.

§ 8

Ansuchen

- (1) Förderungen werden nur auf Grund schriftlicher Ansuchen gewährt, die bei der förderungsgebenden Stelle vorzugsweise in digitaler Form einzureichen sind.
- (2) Das Ansuchen hat nachprüfbar Angaben über das gesamte Vorhaben sowie über den hierfür zu tragenden Aufwand zu enthalten. Dem Ansuchen sind folgende Unterlagen beizulegen:
 - a) schriftlicher Förderungsantrag mit Projektbeschreibung,
 - b) detaillierte Kostenschätzung,

- c) für technische Projekte und Infrastrukturmaßnahmen zusätzlich Lageplan, Regelquerschnitt, Bauzeitplan und gegebenenfalls behördliche Bewilligungen.
- d) Nachweis für die erfolgte Beantragung Fördermittel Dritter bzw. Nachweis, dass von einer Beantragung in Absprache mit der förderungsgebenden Stelle des Landes Abstand genommen wurde.

(3) Das Ansuchen ist vor Beginn der Maßnahme zu stellen.

(4) Die Förderungswerbenden sind verpflichtet, im Ansuchen vollständige Angaben über beabsichtigte, laufende oder bereits erledigte Ansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen zu machen.

§ 9

Datenverwendung bzw. Datenveröffentlichung

Die im Förderungsantrag enthaltenen sowie bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung anfallenden personenbezogenen und gemäß Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und Datenschutzgesetz (DSG), BGBl. I Nr. 165/1999, idgF, verarbeiteten Daten können an

- a) die zuständigen Organe des Landes,
- b) die zuständigen Organe des Bundes,
- c) den Rechnungshöfen für Prüfungszwecke,
- d) die Organe der EU für Kontrollzwecke,
- e) andere Förderungsstellen auf Anfrage, insoweit dies für deren Koordinationsaufgaben erforderlich ist, sowie an
- f) Dritte zum Zwecke der Erstellung der notwendigen wirtschaftlichen Analysen und Berichte über die Auswirkungen der Förderung unter Wahrung von Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen

übermittelt werden.

§ 10

Förderungszusage

(1) Die Zusage der Förderung erfolgt schriftlich und kann Bedingungen und Auflagen enthalten.

(2) In der Förderungszusage ist auszubedingen, dass

- a) die Förderungswerbenden den Organen der förderungsgebenden Stelle Überprüfungen des Förderungsvorhabens durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch Besichtigungen an Ort und Stelle zu gestatten und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen haben,
- b) die Förderungswerbenden der förderungsgebenden Stelle über die Ausführung des Vorhabens zu berichten sowie den schriftlichen Verwendungsnachweis der Förderung mit einer Kostenaufstellung gem. § 11 Abs 1 lit a bzw. auf Anforderung mit Originalrechnungen samt den Originalzahlungsnachweisen zu übermitteln haben,
- c) gemäß § 6 Abs 6 Fördermittel Dritter in Anspruch zu nehmen sind und diese lt. § 6 Abs 7 den Förderungsanteil der förderungsgebenden Stelle reduzieren,
- d) die Förderungswerbenden künftige, laufende oder bereits erfolgte Förderungsansuchen zum gleichen Vorhaben bei anderen Rechtsträgern oder Dienststellen der förderungsgebenden Stelle gleichzeitig mit der Antragsstellung mitzuteilen bzw. die

- Nichtinanspruchnahme von Förderungsmitteln Dritter ausdrücklich zu begründen und zu erklären haben,
- e) die Förderungszusage ihre Wirksamkeit verliert und Geldzuwendungen zurückzuzahlen oder sonst gewährte Förderungen zurückzuerstatten sind, wenn
 - 1. die Förderung auf Grund unrichtiger oder unvollständiger Angaben der Förderungswerbenden erlangt wurde,
 - 2. die geförderte Leistung aus Verschulden der Förderungswerbenden nicht oder nicht rechtzeitig ausgeführt wurde oder ausgeführt wird,
 - 3. die Förderung widmungswidrig verwendet wird,
 - 4. Überprüfungen durch Organe der förderungsgebenden Stelle verweigert oder behindert werden, oder
 - 5. die vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen aus Verschulden der Förderungswerbenden nicht erfüllt werden,
 - f) geförderte Anlagen mindestens 10 Jahre widmungsgemäß zu verwenden sind, ansonsten der geförderte Betrag anteilmäßig zurückgefordert werden kann,
 - g) von den Förderwerbenden die verbindliche Anerkennung der Bestimmungen der „Allgemeine Förderungsrichtlinie der Vorarlberger Landesregierung (AFRL)“, insbesondere die Bestimmungen gemäß § 5 AFRL zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung zu erklären ist.
- (3) Geldzuwendungen, die gemäß Abs 2 lit e und f zurückzuzahlen sind, sind vom Tage der Auszahlung an bis zur gänzlichen Rückzahlung mindestens mit dem für diesen Zeitraum jeweils geltenden Referenzzinssatz gemäß Art. I § 1 Abs 2 des 1. Euro-Justiz-Begleitgesetzes, BGBl. I Nr. 125/1998, kontokorrentmäßig zu verzinsen. In die Förderungszusage ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.

§ 11 Auszahlung

- (1) Die Auszahlung der Förderungsmittel erfolgt nach Vorlage folgender Unterlagen:
- a) Kostenzusammenstellungen mit folgendem Inhalt: Belegnummer der Verbuchung/Haushaltsjahr, Zahlungsempfänger, Zahlungszweck, bezahlter Betrag,
 - b) Sämtliche Rechnungen in digitaler Form inkl. Zahlungsbestätigung,
 - c) Gegebenenfalls Massenaufstellung und Aufmaßermittlung,
 - d) Bestandsplänen (nur im Falle einer Projektänderung),
 - e) Endergebnissen bei Planungen, Studien und Konzepten sowie
 - f) Beleg der erfolgten Auszahlung der Förderungsmittel Dritter
- (2) Eine anteilige Auszahlung von Förderungsmitteln aufgrund von Teilkostennachweisen ist zulässig.

§ 12 Förderungsevidenz

Die gewährten Förderungen sind bei der förderungsgebenden Stelle zentral zu erfassen.

§ 13 Kontrolle

- (1) Die Förderungen sind von der förderungsgebenden Stelle auf ihre widmungsgemäße Verwendung zu kontrollieren. Dabei ist zu überprüfen, ob die geförderten Maßnahmen ordnungsgemäß erbracht und die in der Förderungszusage ausbedungenen Auflagen und Bedingungen erfüllt worden sind.
- (2) Die Kontrolle der widmungsgemäßen Verwendung der gewährten Förderungen hat durch Einsicht in die betreffenden Bücher, Belege und Unterlagen und durch stichprobenartige Kontrollen an Ort und Stelle (Augenschein) zu erfolgen. Die Dichte solcher Kontrollen hat sich nach dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu richten.
- (3) Über jeden Augenschein ist ein Bericht abzufassen, der jedenfalls folgende Angaben zu enthalten hat:
 - a) Datum und Ort der Kontrolle,
 - b) Gegenstand der gewährten Förderung (kurze Beschreibung der geförderten Maßnahme),
 - c) Höhe der gewährten Förderung,
 - d) Angaben darüber, was bei der Kontrolle eingesehen bzw. kontrolliert wurde (z.B. gefördertes Objekt wurde eingesehen, Rechnungen wurden eingesehen und kopiert bzw. kontrolliert, sonstige Unterlagen wurden eingesehen),
 - e) allfällige Abweichungen des ausgeführten vom geförderten Vorhaben,
 - f) allfällig festgestellte Beanstandungen einschließlich der Notwendigkeit, die Behebung des Mangels zu überprüfen,
 - g) allfällige weitere förderungsrelevante Tatsachen,
 - h) Zeitdauer der Kontrolle,
 - i) Name und Unterschrift der Kontrollperson.
- (4) Die Abs 1 bis 3 sind auf Förderungen, bei denen gleichwertige Kontrollen durch andere Institutionen gesichert sind, nicht anzuwenden.

§ 14 Förderungsmissbrauch

Die Förderungswerbenden sind in der Förderungszusage darauf hinzuweisen, dass sich diejenigen, die eine ihnen gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwenden, zu denen sie gewährt worden ist, gemäß § 153 b des Strafgesetzbuches strafbar machen. Die für die Gewährung von Förderungen zuständigen Abteilungen und Dienststellen sind gemäß § 78 der Strafprozessordnung zur Anzeige der ihnen in ihrem gesetzmäßigen Wirkungsbereich bekannt gewordenen strafbaren Handlungen an die Kriminalpolizei oder die Staatsanwaltschaft verpflichtet.

§ 15 Schlussbestimmungen

Diese Richtlinie basiert auf den Bestimmungen der Allgemeinen Förderungsrichtlinie des Landes (AFRL). Sofern in dieser Richtlinie Bestimmungen nicht explizit genannt oder geregelt sind, insbesondere die Bestimmungen zur Datenverwendung und Datenveröffentlichung gemäß § 5 AFRL, gelten die jeweils aktuellen Bestimmungen der AFRL.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.03.2019 in Kraft.

Erläuterungen zur

RICHTLINIE ZUR FÖRDERUNG VON RADROUTEN

Zu § 1:

Abs 1: Das Land Vorarlberg gewährt Beitragsleistungen für den Aus-, Neu- und Umbau, die Instandsetzung sowie für Planungen und Konzeption von **Radrouten** für den **Alltags- und Freizeitradverkehr**. Ebenfalls werden Beitragsleistungen für Prozess- und Projektbegleitung für Maßnahmen zur Förderung des Alltagsradverkehrs gewährt. Dabei wird zwischen den verschiedenen Routen (Landesradroute Alltag bzw. Radschnellverbindungen, örtliche Hauptradroute Alltag und Landesradroute Freizeit) hinsichtlich des angestrebten Standards, der Bedeutung und Funktion sowie der Höhe des Finanzierungsbeitrages unterschieden. Für den Nutzer dieser Anlagen sind diese Unterscheidungen ohne wesentliche Bedeutung.

Der Großteil des „Vorarlberger Radroutennetzes“ fällt in die Kompetenz der Gemeinden, die dabei die Verantwortung für Konzeption und Planung, Bau, Betrieb und Erhaltung tragen. Die Kosten des Baues und der Erhaltung von Radverkehrsanlagen, die als Bestandteil einer Landesstraße anzusehen sind (z.B. straßenbegleitende Radwege, Radfahrstreifen und Mehrzweckstreifen) richten sich nach dem Straßengesetz idgF.

Die **Radverkehrsstrategie „Kettenreaktion“** und das Verkehrskonzept Vorarlberg stehen auf der Homepage des Landes Vorarlberg (www.vorarlberg.at) zum Download zur Verfügung.

Alltagsradverkehr: zielorientierter Radverkehr, wie Fahrten im Rahmen der Ausbildung, der Berufsausübung, Einkauf, Erledigungen, ebenso Fahrten zu Zielen der Freizeitgestaltung; *„Der Weg ist die Strecke zum Ziel“* (zielorientierter Freizeitverkehr);

Ausbau: Errichtung eines standardgemäßen Oberbaues an bestehenden Straßen samt Entwässerungseinrichtungen, sonstiger Straßenanlagen wie bspw. Brücken, Stützmauern und Beleuchtung sowie verbesserte Ausrüstung, die mit einer Änderung des Querschnittes verbunden sein kann. Wert erhöhend;

Freizeitradverkehr: wegorientierter Radverkehr; die Radfahrt selbst dient der Freizeitgestaltung; Erlebnis- und Erholungswert des Radfahrens stehen im Vordergrund; *„Der Weg ist das Ziel“*;

Neubau: umfasst den Bau von neuen Radverkehrs- und Straßenanlagen und Straßenbauwerken; Wert erhöhend;

Radroute: im regionalen Radroutenkonzept dargestellter Teil des Wege- und Straßennetzes, der aus verschiedenen Radfahranlagen iSd § 2 Abs 1 Z 11b StVO 1960 sowie radfahrtauglichen Mischverkehrslösungen bestehen kann;

Radverkehrsanlage: gem. RVS 03.02.13 ein für den Radverkehr bestimmter Weg oder Straßenabschnitt; neben Radfahranlagen umfasst dieser Begriff auch Straßen, Wege und Sonderfahrstreifen mit allgemeinem oder speziellem Fahrverbot, auf denen der Radverkehr zugelassen ist;

RVS: Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft Straße – Schiene – Verkehr;

Straßenbegleitender Radweg bzw. Geh- und Radweg an Landesstraßen: sind Bestandteil der Landesstraße, im Regelfall auf Landesgrund;

Umbau: Maßnahmen, deren Notwendigkeit sich aus den Anforderungen des Radverkehrs hinsichtlich der Verkehrssicherheit und des Komforts ergibt; umfasst auch Markierungsmaßnahmen; Wert erhöhend.

Abs 2: Gemäß § 11 Abs 1 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftsentwicklung idgF ist in den Förderungen des Landes auf die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftsentwicklung Bedacht zu nehmen. Die Richtlinien haben dafür Sorge zu tragen, dass Vorhaben, die Natur oder Landschaft wesentlich beeinträchtigen, ausgenommen wenn die Ausführung des Vorhabens überwiegende Vorteile für das Gemeinwohl bewirkt, nicht gefördert werden. Bei dieser Beurteilung ist vor allem zu prüfen, ob zumutbare, die Natur oder die Landschaft weniger beeinträchtigende Alternativen zur Verfügung stehen.

Zu § 3:

Abs 1: Regionales Radroutenkonzept: Masterplan, der zwischen den jeweiligen Gemeinden und dem Land Vorarlberg festgelegt und von den betreffenden Gemeindevertretungen wie auch vom Land zustimmend zur Kenntnis genommen wird bzw. wurde. Änderungen, welche sich durch Entwicklungen in den jeweiligen Regionen ergeben können, müssen zwischen Gemeinden und dem Land abgestimmt werden. Grundlage für die Entwicklung von attraktiven Radverbindungen in der Region, die die gemeindeübergreifende Durchgängigkeit des Radverkehrs sichert.

Abs 3 lit a: Radschnellverbindungen: Das Netz der Radschnellverbindungen baut auf den regionalen Radroutenkonzepten auf (Landesradrouten Alltag). Die Radschnellverbindungen übernehmen neben der klassischen Verbindungsfunktion von wichtigen Zielen auch die regionale Durchleitungsfunktion (Landesradrouten und örtliche Hauptradrouten haben vorwiegend Verbindungsfunktion). Sie weisen die höchsten Qualitätsstandards auf. Auf der Homepage des Landes Vorarlberg www.vorarlberg.at steht eine Karte mit den aktuell geplanten Radschnellverbindungen zum Download bereit.

Diese Begriffsdefinition und die damit verbundenen Standards leiten sich aus der Radverkehrsstrategie „Kettenreaktion“ ab und weichen in manchen Punkten von der RVS ab.

Zu § 4:

Abs 1 lit c: Die Beauftragung einer externen Prozessbegleitung kann bei kritischen Projekten auch eine Fördervoraussetzung sein.

Abs 1 lit e: Anerkannt werden die für die Realisierung des konkreten Radwegprojektes erforderlichen Grundablösen die im Rahmen des Projektes durchgeführt werden.

Bei Radverkehrsanlagen im Mischverkehr wird die Grundablöse anteilig anerkannt.

Bezüglich der Grundablösekosten kann von Seiten des Fördergebers im Bedarfsfall ein Schätzgutachten verlangt werden.

Abs 1 lit f: Bauliche Maßnahmen: Fremd- und Eigenleistungen für Baumaßnahmen einschließlich behördlich vorgeschriebene ökologische Begleit- und Ersatzmaßnahmen (Ausgleichsmaßnahmen für

die Errichtung eines Radweges) sowie Fremdleistungskosten für die Bauleitung und örtliche Bauaufsicht.

Instandsetzung: Wiederherstellung eines ursprünglichen Zustandes, auch wenn der neue Zustand einen zeitgemäßen und anforderungsgerechten höheren technischen Standard aufweist; Wert erhöhend; inkludiert auch die Erneuerung von flächigen, dem Radverkehr dienenden Bodenmarkierungen.

Anlagen, die dem Radverkehr dienen: Radfahranlagen gem. § 2 Abs 1 Z 11b StVO 1960 ein Radfahrstreifen, ein Mehrzweckstreifen, ein Radweg, ein Geh- und Radweg oder eine Radfahrerüberfahrt sowie Mischverkehrsanlagen, welche vom Radverkehr mitgenutzt werden können.

Abs 2: Diese Regelung behandelt die Anerkennung der Maßnahmen, die auf Gemeindestraßen, Genossenschaftsstraßen und öffentlichen Privatstraßen sowohl dem motorisierten Verkehr, als auch dem Radverkehr zugute kommen.

Bei Maßnahmen, welche eine Führung des Radverkehrs im Mischverkehr vorsehen, wird pro Fahrtrichtung ein Radanteil von 1,5 m Breite grundsätzlich anerkannt (Regelbreite für Radfahrstreifen laut RVS 03.02.13, Stand 2018). Da bei Radschnellverbindungen eine Breite bei Radstreifen von 1,80m angestrebt wird (§5, Abs 2, lit a), wird bei Mischverkehrslösungen ein Radanteil von 3,60m Fahrbahnbreite anerkannt.

Grundsätzlich werden hundert Prozent des Radanteils anerkannt, außer die Kriterien von §5 werden nicht berücksichtigt. Ausschlaggebend ist, dass eine Mischverkehrslösung im konkreten Fall geeignet ist und das Möglichste für den Radverkehr umgesetzt wird.

Jede Maßnahme muss einzeln dahingehend beurteilt werden, ob das Möglichste für den Radverkehr umgesetzt wird. Nach dieser Beurteilung richtet sich die Abschlagsberechnung (Einzelfallprüfung!).

Folgende Faktoren sind bei der Beurteilung hinsichtlich der Abschlagsberechnung ausschlaggebend:

- Verordnete Höchstgeschwindigkeit,
- Verkehrsbelastung,
- Gestaltung,
- Verhältnis der Frequenz des Radverkehrs zu jenem des MIV (zu erwartender, Anteil des Radverkehrs am Gesamtverkehr auf dem betroffenen Abschnitt).

Abs 4 lit a: Bauliche Instandhaltung: umfasst Pflege, Inspektion und technische Wartung der Straßen- und Wegeanlagen, Lampentausch, kleinflächige Sanierungen udgl. Wert erhaltend.

Betriebliche Erhaltung: umfasst insbesondere Maßnahmen, die einen sicheren Betrieb der Straßen- und Wegeanlage gewährleisten sollen und keinen Einfluss auf deren Wert haben, wie bspw. Winterdienst, Reinigungsdienst, Grünflächenpflege, Betriebskosten Beleuchtung, Brückenprüfungen etc.

Abs 4 lit e: geistige und administrative Eigenleistungen: bspw. Eigenleistungen der Förderungswerbenden betreffend die Organisation, Planung, Projektmanagement, Bauleitung und örtliche Bauaufsicht, Koordination, Informations- und Marketingkonzepte udgl.

Zu § 5:

Abs 1 lit a: Das geplante Vorhaben soll frühzeitig zwischen den Förderungswerbenden und der förderungsgebenden Stelle hinsichtlich Projektkonzeption, Standards etc. abgestimmt werden. Somit kann das Projekt noch vor eventuellen Behördenverfahren und Grundablösen gemeinsam koordiniert und können die Förderungswerbenden bei einer vorausschauenden Planung unterstützt werden. Hintergrund einer möglichst frühen Planungsabstimmung ist neben der Gewährleistung der Netzwirksamkeit und der Konformität mit der Radverkehrsstrategie aber auch eine ausgeglichene und effiziente Budgetplanung sowie die Zu- und Einteilung der Förderungsmittel (evtl. erforderliche Prioritätenreihung).

Abs 1 lit c: Nach unten abweichende Ausnahmen von den Mindeststandards sind nur mit Gutachten eines Radwegbeauftragten des Landes möglich.

Abs 1 lit d: Zusammengehörige Kleinmaßnahmen (z.B. Erneuerung von flächigen, dem Radverkehr dienenden Bodenmarkierungen, Maßnahmen zur Steigerung der Verkehrssicherheit udgl) können zusammengefasst werden.

Abs 1 lit e: Von der Verpflichtung zur Beantragung Förderungen Dritter gem. § 5 Abs. 1, lit. e kann nach Rücksprache mit der förderungsgebenden Stelle des Landes in bestimmten Fällen Abstand genommen werden. Zum Beispiel :

Im Fall der Förderschiene Klima:aktiv mobil wenn:

- auf dem Radweg Kfz-Verkehr zugelassen ist (Fahrradstraßen, landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher Verkehr, Anrainerverkehr, etc.)
- der Radweg nicht konform mit den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13) ausgeführt werden kann;

Im Fall der Förderschiene ELER wenn:

- auf dem Radweg Kfz-Verkehr zugelassen ist (Fahrradstraßen, landwirtschaftlicher/forstwirtschaftlicher Verkehr, Anrainerverkehr, etc.)
- der Radweg nicht konform mit den aktuell gültigen Richtlinien und Vorschriften für das Straßenwesen (RVS 03.02.13) ausgeführt werden kann;
- die Gesamtinvestition **netto** (exkl. Grundablösen) mehr als 2,5 Millionen Euro beträgt und eine Fördereinreichung nicht in mehrere Jahres-Fördereinreichungen aufgeteilt werden kann
- es sich bei den zu fördernden Kosten um Betriebskosten handelt
- das Projekt nicht im „ländlichen Raum“ (Standortgemeinde hat mehr als 30.000 Einwohner bzw. mehr als 150 Einwohner pro Quadratkilometer) ausgeführt wird und es bereits zum Zeitpunkt der Antragseinreichung bekannt ist, dass eine Förderung über Klima:aktiv mobil nicht möglich ist.

Es ist jeweils vorab zu klären, ob die Förderschiene tatsächlich aktiv ist.

Abs 2: Radfahrstreifen, Mehrzweckstreifen, Radweg: Definitionen gemäß StVO 1960; **Regelbreite und Mindestbreite:** beziehen sich auf Fahrbahnbreite ohne Bankette; bei Radstreifen und Mehrzweckstreifen auf die Breite Mitte Markierung bis Randbegrenzung (z.B. Gehsteigkante).

Abs 2 lit. a Z 7 und b Z 5: Beleuchtung: auf Umweltverträglichkeit, Energieeffizienz und Insektenverträglichkeit ist Bedacht zu nehmen. Die Vorgaben der Beleuchtungsnormen (insbesondere ON1055, EN 13201 – Teile 2 bis 5, ON1051) sind in jedem Fall einzuhalten.

Abs 2 lit a Z 8: Fahrradstraße: Definition gemäß StVO 1960, eine Fahrradstraße ist entsprechend zu verordnen, darüber hinaus wird eine entsprechende Bodenmarkierung empfohlen.

Abs 2 lit. a Z 9 und b Z 7: Die Bevorrangung an Kreuzungen ist gegenüber Gemeindestraßen, Wirtschaftswegen, Genossenschaftsstraßen und öffentlichen Privatstraßen unter Beachtung von Sicherheitsaspekten anzustreben.

Abs 3: Abweichungen sind zu begründen.

Abs 5: Grundlagen für die Dimensionierung von Radrouten sollen das zu erwartende bzw. angestrebte Radverkehrsaufkommen und die auf der Route angestrebte Verkehrsqualität sein. Zeigt die Planung, dass die angestrebte Verkehrsqualität mit den genannten Orientierungswerten für Regelbreiten in einzelnen Abschnitten nicht eingehalten werden kann, so ist dort eine entsprechend höhere Breite zu realisieren.

Zu § 6:

Der Förderungssatz (Abs 1 und 2) wird (Abs 4) bzw. kann **reduziert** werden (Abs 5).

Abs 5 lit. b: Mit kurz- und mittelfristigen Übergangslösungen sind solche Vorhaben gemeint, die nicht dem Masterplan entsprechen.

Abs 6: Sollte kein Antrag auf Förderungsmittel Dritter gestellt werden, ist dies mit der Abteilung VIIIb-Straßenbau im Vorfeld abzustimmen.

Abs 7: Wird die Mehrwertsteuer bei Förderungsmitteln Dritter nicht gefördert, wird diese bei der Förderberechnung zum Fördersatz der jeweiligen Radroute zwischen Förderungsgeber (Land Vorarlberg) und Förderungswerber aufgeteilt.

Zu § 7:

Abs 1 und 2: Die Förderungsabwicklung erfolgt bei größeren Bauprojekten (ab €100.000,00) über ein zweistufiges Verfahren. Das Vorhaben wird vor dem konkreten Ansuchen im Zuge einer Projektanmeldung mit der Vorlage von Übersichtsplänen udgl. auf seine generelle Förderungswürdigkeit hin geprüft.

Die im Rahmen der Prüfung der Förderungswürdigkeit vorgelegten Unterlagen dienen der förderungsgebenden Stelle unter anderem auch zur Budgetplanung.

Abs 3: In der Bestätigung der Förderungswürdigkeit ist insbesondere auf die gemäß § 8 Abs 2 verlangten Unterlagen hinzuweisen.

Die schriftliche Bestätigung ist keine Förderungszusage.

Zu § 8:

Abs 1: Förderansuchen in digitaler Form an:
strassenbau@vorarlberg.at,

Postadresse für Ansuchen in Papierform:
Abteilung Straßenbau
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Widnau 12
6800 Feldkirch

Abs 2 lit b: Bei der Kostenschätzung ist besonders bei Bauprojekten ein Anteil für Unvorhergesehenes zu berücksichtigen. Bei Bauprojekten, welche erst zu einem späteren Zeitpunkt, z.B. bedingt durch eine längere Planungsphase umgesetzt werden, ist auch die Indexanpassung zu berücksichtigen und in der Kostenschätzung auszuweisen. Sollte sich während der Umsetzung einer Maßnahme eine Kostensteigerung abzeichnen, so ist die fördergebende Stelle umgehend darüber zu informieren. Eine Erhöhung des Förderbeitrages ist in gut begründeten Fällen möglich.

Zu § 10:

Abs 2 lit f: Ziel ist – dem Förderungszweck entsprechend - eine dauerhaft widmungsgemäße Verwendung und Zurverfügungstellung der Anlage. Eine Zurückforderung erfolgt im gegebenen Fall aliquot zur Dauer dieser widmungsgemäßen Nutzung.

Zu § 11:

Abs 1 lit a: Anteile, welche von Dritten bezahlt werden, sind zu kennzeichnen.

Abs 1 lit b: Originalrechnungen sind dem Fördergeber auf Anforderung zur Verfügung zu stellen.